



Merkblatt zum Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz gemäß § 765a ZPO

Ein Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz nach § 765 a ZPO kommt nur dann in Betracht, wenn die bevorstehende Räumung eine unzumutbare Härte darstellt.

Eine drohende Obdachlosigkeit stellt allein keine unzumutbare Härte dar!

Ein Antrag auf Räumungsschutz kann bis **zwei Wochen** vor dem angesetzten Räumungstermin bei dem für Sie zuständigen Vollstreckungsgericht gestellt werden. Sofern die Gründe für den Räumungsschutz erst innerhalb der letzten zwei Wochen vor Räumung entstanden sind, oder der Schuldner ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war, ist eine Antragstellung ausnahmsweise auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist möglich.

Bringen Sie bitte zu einer Antragstellung bei dem für Sie zuständigen Vollstreckungsgericht folgende Unterlagen mit (ggf. nach vorheriger Terminabsprache) oder fügen diese ihrem schriftlichen Antrag bei:

- **Räumungsmitteilung der Gerichtsvollzieherin / des Gerichtsvollziehers**
- **Abschrift des Räumungsurteils**
- **Die erforderlichen Belege zur Begründung des Antrages (z.B. Mutterpass, Kopie des neuen von beiden Seiten unterzeichneten Mietvertrags oder entsprechende Atteste eines behandelnden Facharztes,...)**

Eine Entscheidung setzt die Anhörung des Gläubigers voraus und wird daher nicht sofort erfolgen.

Die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten werden in der Regel dem Schuldner aufgegeben.

Es ist zweckmäßig eine Telefonnummer anzugeben, unter der Sie bei Rückfragen kontaktiert werden können. Insbesondere können im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sein.